

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 28. Oktober 2025

6. Stück

22. Druckfehlerberichtigung – Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

22. Druckfehlerberichtigung – Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

Die im Mitteilungsblatt vom 27.10.2025, Studienjahr 2025/2026, 5. Stück, Nr. 21 kundgemachte Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck wird wie folgt redaktionell berichtigt:

1. An der Medizinischen Universität Innsbruck sind eine Behindertenvertrauensperson und ~~zwei~~ drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Nach der redaktionellen Berichtigung lautet die Kundmachung wie folgt:

Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

1. An der Medizinischen Universität Innsbruck sind eine Behindertenvertrauensperson und drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten, das sind alle begünstigten Behinderten, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind, liegt beim Vorsitzenden des Wahlvorstands auf. Jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer erhält auf die persönliche Anfrage vom Vorsitzenden des Wahlvorstands die persönliche Auskunft, ob sie oder er auf der Liste der Wahlberechtigten aufscheint.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jeder Arbeitnehmerin bzw. jedem Arbeitnehmer ausschließlich in eigener Sache und bis zum 03.11.2025 beim Vorsitzenden des Wahlvorstands möglichst schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerberinnen und Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum 05.11.2025 bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss drei Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber enthalten. Die bzw. der an erster Stelle genannte Wahlwerberin bzw. Wahlwerber kandidiert als Behindertenvertrauensperson, die beiden danach genannten Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber als deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bzw. der an erster Stelle genannte Wahlwerberin bzw. Wahlwerber ist die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **14.11.2025 bis einschließlich 18.11.2025** im Büro des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal (Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck) jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht der Wahlberechtigten auf.
6. Die Stimmabgabe findet am 19.11.2025 und am 20.11.2025 statt:
19.11.2025, 07:00 – 10:15 Uhr, MZA Erdgeschoß
19.11.2025, 10:45 – 13:30 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß
19.11.2025, 14:00 – 16:00 Uhr, CCB Erdgeschoß
20.11.2025, 07:00 – 12:00 Uhr, Fritz-Pregl-Straße 3 Erdgeschoß
20.11.2025, 12:30 – 15:00 Uhr, Anatomie Aula
7. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, wie zB durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin bzw. der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren und nicht beschrifteten Umschlag gibt und den Umschlag ungeöffnet in die Urne legt.
Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Wahlhandlung helfen lassen.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechts spätestens bis 11.11.2025 beim Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Der Antrag muss eine Zustelladresse für die Wahlkarte nennen. Mit der ausgestellten Wahlkarte werden ein Stimmzettel, ein Wahlkuvert und ein frankiertes und an den Wahlvorstand adressiertes Briefkuvert an die Wählerin bzw. den Wähler geschickt. Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist zu verschließen. Auf dem Wahlkuvert dürfen keine Aufschriften oder Zeichen vorhanden sein, die auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert und die Wahlkarte sind in das an den Wahlvorstand adressierte Briefkuvert zu legen. Dieses ist verschlossen im Postweg dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 20.11.2025 bis 15:00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die bzw. der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, jedoch ist die Wahlkarte mitzubringen und dem Wahlvorstand zu übergeben.
10. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:
Dr.ⁱⁿ Asita Djanani-Torggler
Mag.^a Claudia Baumholzer (Vorsitzende)
Mathias Schaller (stellvertretender Vorsitzender)
- Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind:
Dr.ⁱⁿ Yasmin Alp
Mag.^a Lisa Lasser
Christian Weidhofer

Mag.^a Claudia Baumholzer e.h.

Vorsitzende des Wahlvorstands für die Betriebswahl
des allgemeinen Universitätspersonals
